

Beschlussvorlage

Fachbereich V

Aktenzeichen: 61 26 01/65

Vorlage Nr.: BV/0571/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	28.04.2015 öffentlich

Beratungsgegenstand: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremeltal" - Steuerung von Windenergieanlagen; hier: Festlegung von städtebaulichen Rahmenbedingungen als Grundlage zur Fortführung des Bebauungsplan-Verfahrens

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen verbunden

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

Für das Gutachten zur Ermittlung immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) entstehen Ingenieurhonorare in Höhe von ca. 7.400,00 €. Dieser Betrag ist im Haushaltsansatz 2015 für Maßnahmen der Stadtplanung enthalten.

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr der Stadt Rheinbach nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Er stimmt einer Höhenbegrenzung von 150 m maximaler Anlagenhöhe und der Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln als städtebauliche Rahmenbedingungen für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes zu.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Zusammenfassung der bisherigen Arbeitsschritte:

Der Rat der Stadt Rheinbach hat am 26.11.2012 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ zur Feinsteuerung von Windkraftanlagen beschlossen, mit dem Ziel, der Windenergie in ausreichendem Umfang Entfaltungsmöglichkeiten zu verschaffen. Insbesondere soll im Hinblick auf die heutigen technischen Möglichkeiten eine städtebaulich verträgliche Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen erfolgen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird in enger interkommunaler Kooperation mit der Stadt Meckenheim durchgeführt, da beide Städte durch abgestimmte Konzentrationszonen und abgestimmte Bebauungspläne (Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ u. Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“) im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Steuerung von Windenergieanlagen an der gemeinsamen Stadtgrenze vornehmen.

Um sicherzustellen, dass während der Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplanes keine tatsächlichen Veränderungen eintreten, die die Verwirklichung der Planung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und somit den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes widersprechen würden, haben beide Städte mit dem Aufstellungsbeschluss zu den Bebauungsplänen eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung wurde erstmals zum 28.11.2014 um ein Jahr verlängert und tritt spätestens am 28.11.2015 außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Im Januar / Februar 2014 wurde eine erstmalige frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Sinne eines Scopings durchgeführt. Unter Einbeziehung der eingegangenen Hinweise wurden eine Raumanalyse des Plangebietes und seiner betroffenen Umgebungsflächen durchgeführt sowie Planungsvarianten als Vorentwürfe zur Windpark-Konfiguration entwickelt. Den Planungsvarianten wurde eine typisierte Betrachtung in Höhenklassen marktgängiger Anlagentypen zugrunde gelegt.

Mit diesen Planungsvarianten erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durch Planaushang der Varianten im Zeitraum vom 05.11.2014 bis einschließlich 04.12.2014.

Zeitgleich wurde eine erneute frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Als zusätzliche Bürgerinformationsveranstaltung wurde ein Diskussionsforum in Form eines „Energie-Cafes“ auf der Grundlage der Planungsvarianten am 18.11.2014 im Foyer der Stadthalle Rheinbach angeboten.

Sachstand

Im Zuge der erneuten Behördenbeteiligung hat der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, darauf hingewiesen, dass in den Schallprognoseberechnungen jeder Windkraftanlage ein Sicherheitszuschlag von 2,5 dB(A) aufzuschlagen ist. Dieser Sicherheitszuschlag wurde im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung berücksichtigt.

Alle Schallprognosen zeigen, dass es sich bei dem Wohngebiet Siebenswinkel in Meckenheim um den kritischsten und somit für die Planung maßgebenden Immissionsort handelt. Dies ist drei zusammenwirkenden Faktoren geschuldet: das Gebiet ist als Reines Wohngebiet (WR gemäß § 3 Baunutzungsverordnung) mit der nach TA Lärm höchsten Schutzkategorie belegt, das Gebiet weist einen vergleichsweise geringen Abstand zum Bebauungsplan Meckenheim Nr. 117a auf und bei der Beurteilung von Schallimmissionen sind alle Anlagen, die unter den Regelungsgehalt der TA Lärm fallen, kumulativ zu betrachten.

Für das Wohngebiet Siebenswinkel bedeutet dies, dass die Schallemissionen der südlich des Wohngebietes gelegenen Grafschafter Krautfabrik in die Betrachtung einzustellen sind. Dabei ist davon auszugehen, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 35 dB(A)nachts im Reinen Wohngebiet bereits ausgeschöpft wird.

Unter Berücksichtigung einer nach TA-Lärm zulässigen Zusatzbelastung liegt der zulässige Immissionswert durch die Windenergieanlagen im Bereich des Reinen Wohngebietes Siebenswinkel bei 29,4 dB(A) nachts. Wird dieser Wert dort eingehalten, so werden auch die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen anderen Immissionsorten eingehalten.

Eine diesbezügliche Überprüfung möglicher Anlagenkonfigurationen, auch mit höheren WEA-Anlagen, kommt zu dem Ergebnis, dass diese schalltechnische Bedingung nur im schall- und leistungsreduziertem Modus in der Nachtzeit zu erfüllen ist.

Bei einer maximalen Ausnutzung innerhalb des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ stehen jedoch keine Schallkontingente mehr für den Betrieb von WEA innerhalb des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim zur Verfügung. Ebenso verhält es sich im umgekehrten Fall. Dies würde der Pflicht der interkommunalen Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB und damit dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Eine zwischen den beiden Bebauungsplänen abgewogene Windparkkonfiguration besteht darin, dass in beiden Bebauungsplänen jeweils eine WEA weniger errichtet und betrieben wird, als es bei einer isolierten Betrachtung möglich wäre. Zur Nachtzeit sind die Anlagen in beiden B-Plangebieten im schall- und leistungsreduzierten Modus zu betreiben, um jeweils ausreichende Kontingente im benachbarten B-Plan freizuhalten.

Tabelle 1: Schalltechnisch mögliche Windparkkonfigurationen gemäß Schallprognosen

WEA-Gesamthöhe	Anzahl WEA Rheinbach	Anzahl WEA Meckenheim	Anzahl WEA gesamt
100 m	4	2	6
125 m	3	2	5
150 m	3	1	4
175 m	2	1	3
200 m	-	-	-

Da die Mindestanforderung von jeweils einer WEA in beiden B-Plangebieten aus schalltechnischen Gründen nicht möglich ist, wird eine Windparkkonfiguration mit 200 m-WEA nicht weiter verfolgt.

Um sicherzustellen, dass die ungünstigste WEA-Konstellation vermieden wird (maximale Ausschöpfung innerhalb eines B-Plangebietes) und ausreichende Schallkontingente für die Nutzung der Windenergie innerhalb des angrenzenden B-Plangebietes verbleiben, ist die Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln erforderlich. Zugleich stellt dieses Verfahren die Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte für alle schutzbedürftigen Nutzungen sicher.

Sofern WEA-Anlagen mit einem geringen Rotorradius – und somit geringeren Abstandsflächen – errichtet und betrieben werden oder WEA-Typen mit geringeren Schallleistungspegeln verwendet werden, ergeben sich zusätzliche Potenziale durch frei werdende Schallkontingente. Dies kann den Betrieb der Anlagen in einem höheren Leistungsmodus oder den Bau und Betrieb einer zusätzlichen WEA ermöglichen. Diese Prüfung kann jedoch erst auf Ebene des Genehmigungsantrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz für einen konkreten Windpark erfolgen.

Der schall- und leistungsreduzierte Modus ergibt bei allen WEA-Konfigurationen eine Ertragsminderung von ca. 6 % im Vergleich zu demselben Windpark ohne Schall- und Leistungsreduzierung während der Nachtzeit. Im Vergleich der möglichen Windparkkonfigurationen bringt der Windpark mit 150 m-WEA unter Berücksichtigung der Schallimmissionen den insgesamt höchsten Gesamtertrag. Trotz der größten Anlagenzahl ergibt ein Windpark mit 100 m-WEA den geringsten Gesamtertrag, ähnlich verhält es sich mit 125 m-WEA. Bei einer Höhe von mehr als 150 m fällt der Gesamtertrag aufgrund der abnehmenden Anzahl von WEA wieder ab.

Tabelle 2: Ertragsprognose

WEA-Gesamthöhe	Anzahl WEA Rheinbach	Anzahl WEA Meckenheim	Anzahl WEA gesamt	Ertrag je WEA [MWh/a]	Gesamtertrag [MWh/a]
100 m	4	2	6	2.335	14.007
125 m	3	2	5	3.557	17.786
150 m	3	1	4	5.970	23.878
175 m	2	1	3	6.945	20.834

Bei der Berechnung der Erträge sind sowohl die Auswirkungen des schall- und leistungsreduzierten Modus zur Nachtzeit als auch die erforderlichen Abschaltzeiten aufgrund des Schattenwurfs berücksichtigt.

Den Kommunen obliegt gemäß aktueller Rechtsprechung die Pflicht, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Eine allgemeingültige Definition, in welcher Größenordnung der Windenergie Raum geschaffen werden muss, damit von Substantialität gesprochen werden kann, gibt es jedoch nicht. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung umfasst eine Fläche von ca. 117 ha. Aufgrund verschiedener Restriktionen stehen jedoch nur ca. 55 ha für die Windenergie zur Verfügung.

Der Vergleich der Windparkkonfigurationen (Anzahl / Höhe der WEA) zeigt, dass unter Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes und unter Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes die Parkkonfiguration mit 150 – WEA-Klasse den höchsten Gesamtertrag ergibt und somit der Windenergie substantiell wesentlich mehr Raum eingeräumt wird als bei den Windpark-Konfigurationen anderer untersuchter Höhenklassen. Bei einer Höhenbegrenzung auf 100 m oder 125 m wäre der substantielle Raum aufgrund des deutlich geringeren Energieertrags nicht oder nur bedingt gegeben (s. Tabelle 2).

Bei der Beurteilung des substantiellen Raums ist zu würdigen, dass es sich bei der Planung um zwei aneinandergrenzende Bebauungspläne für die Windenergienutzung der Städte Rheinbach und Meckenheim handelt, die dem interkommunalen Rücksichtnahmegebot unterliegen. Das bedeutet, dass beide Kommunen auf die maximale Belegung ihrer jeweiligen B-Plangebiete verzichten, um ausreichende Abstände der WEA und die Freihaltung von Schallkontingenten zu gewährleisten.

Die Windparkkonfiguration in der 150 m-Klasse stellt sich hinsichtlich der Anforderungen an den vorsorgenden Immissionsschutz unter gleichzeitiger Berücksichtigung wesentlicher abwägungsrelevanten Rahmenbedingungen (interkommunales Abstimmungsgebot / substantieller Raum für Windenergie) als die beste Variante heraus.

Eine Höhenbegrenzung auf 100 m oder 125 m kommt nicht in Betracht, da diese Windparkkonfigurationen einen deutlich geringeren Gesamtenergieertrag erzielen und der Windenergie damit nicht oder nur bedingt substantiellen Raum verschaffen. Zudem erweisen sich die geringeren Anlagenhöhen als weniger oder nicht wirtschaftlich, sodass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans in Frage gestellt wäre.

Festlegung von städtebaulichen Rahmenbedingungen als Grundlage für den Bebauungsplan-Entwurf:

Ausgehend von den Ergebnissen der untersuchten Aspekte schlägt die Verwaltung vor, die nachfolgend genannten städtebaulichen Rahmenbedingungen als Grundlage für die weitere Bearbeitung und den Bebauungsplan-Entwurf (Plan zur Offenlage) zu berücksichtigen:

- Höhenbegrenzung 150 m zur Steuerung von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild (mittlere Raumwirkung u. mittlere Wahrnehmbarkeit, Maximum des Energieertrages über den gesamten Windpark, Raum für WEA in substantieller Weise, gleichzeitig wirtschaftlichste Variante,)
- Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den kritischsten Bereich und vorsorgender Immissionsschutz für alle schutzbedürftigen Nutzungen, interkommunale Abstimmung wg. des Gebotes der Rücksichtnahme, Vermeidung ungünstiger Konstellationen bei „Windhundprinzip“)

Diese Festsetzungen werden im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes zum bestmöglichen Schutz der Bürgerinnen und Bürger getroffen. Mit der Höhenbegrenzung werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild begrenzt, insbesondere die optischen Einwirkungen in die Ortskerne hinein, da mit der Größe der Anlagen auch die Belastung des Landschaftsbildes steigt.

Rheinbach, den 14.04.2015

gez. Walter Kohlosser
Fachbereichsleiter

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachgebietsleiterin

Anlagen

- Anlage 1: Konzept zum Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“-Neuaufstellung (Entwurf), April 2015, Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR
- Anlage 1.2: Schallimmissionsprognosen S 1 – S 9